



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

h.schmidt.27.63ragnvpys@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2403

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Dr. Branskat

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 28.10.2019

GESCHÄFTSZ. 24-193-1 II#3591

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zulässigkeit von Whatsapp für den Privat- und Geschäftlichen Gebrauch [#169182]**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

hiermit bestätige ich den Empfang Ihrer Eingabe einer allgemeinen Anfrage vom 24. Oktober 2019. Die Eingabe wird hier unter dem o.g. Aktenzeichen geführt.

Im Zuge der Bearbeitung Ihres Schreibens bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) werden personenbezogene Daten von Ihnen bei uns verarbeitet. Die Einzelheiten dazu können Sie der Online-Datenschutzerklärung des BfDI entnehmen.

Bei dem Messenger-Dienst „WhatsApp“ der WhatsApp Inc. handelt es sich meiner Rechtsauffassung nach um einen Telekommunikationsdienst in der Ausprägung eines sog. OTT (Over-the-top)-Dienstes. Solche Dienste unterfallen als Äquivalent zur „klassischen“ Telekommunikation im Diensteanbieter – Nutzer – Verhältnis dem Telekommunikationsgesetz (TKG) bzw. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Aufsicht bzgl. der Einhaltung des vorgenannten Telekommunikationsdatenschutzes obliegt dabei mir.

Als Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit obliegt mir, neben der datenschutzrechtlichen Kontrolle der Bundesverwaltung, ausschließlich die Aufsicht über Post- und Telekommunikationsdienstleister. Eine darüber hinaus gehende Zuständigkeit für den nicht-öffentlichen Bereich habe ich nicht inne.

Das WhatsApp auch personenbezogene Daten Dritter verarbeitet, die keine WhatsApp-Nutzer sind, sondern sich lediglich im Adressbuch eines WhatsApp-Nutzers befinden, sehe ich ebenfalls kritisch. Nachdem sich die europäische Niederlassung von WhatsApp in Irland befindet, kann ich nicht unmittelbar gegen WhatsApp vorgehen. Ich stehe diesbezüglich aber bereits in Kontakt mit den Kollegen der irischen Datenschutzbehörde.

Eine darüber hinausgehende Bewertung kann ich derzeit nicht abgeben. WhatsApp wird in Europa von der WhatsApp Ireland Limited angeboten. Federführend zuständige Datenschutzbehörde ist die irische Data Protection Commission (www.dataprotection.ie). Nur die irische Datenschutzbehörde kann gegenüber WhatsApp in Irland die Untersuchungsbefugnisse nach Art. 58 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ausüben. Die DSGVO sieht deshalb vor, dass zunächst die federführend zuständige irische Aufsichtsbehörde die Angelegenheit aufklärt und einen Beschlussentwurf vorlegt (vgl. Art. 60 Abs. 1 Satz 2 DSGVO). Dem kann ich nicht vorgreifen.

Wenn Sie fragen, ob ein gemeinnütziger Verein oder ein mittelständisches Unternehmen den Dienst datenschutzrechtlich nutzen kann, so muss ich Sie an den Datenschutzbeauftragten des entsprechenden Bundeslandes, in dem Verein oder das Unternehmen seinen Sitz hat, verweisen. Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten in den Bundesländern finden Sie beispielsweise unter

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Branskat